

stalt überliefert hat, haftet er nicht mehr, sondern der Besteller als Empfangsberechtigter.

Ergibt sich nachträglich die Unausführbarkeit des Werks infolge eines Umstandes, den der Besteller zu vertreten hat, z. B. Verlust des Manuskripts durch Verschulden des Bestellers, Unleserlichwerden des Manuskripts durch eine zufällige äußere Einwirkung, so hat, wenn infolgedessen das Druckwerk nicht oder nicht vollständig zur Ausführung kommt, der Drucker einen Anspruch auf Bezahlung der geleisteten Arbeit und auf Ersatz seiner Auslagen; eventuell kann er einen negativen Schaden gegen den Besteller geltend machen, falls ihm durch die Übernahme der Herstellung des Werks ein anderer Gewinn (Druckauftrag) zur Ausführung entgangen ist (§ 645). Der gleiche Anspruch steht dem Drucker dann zu, wenn die Herstellung des Werks unterblieben ist, weil der Besteller im Interesse derselben eine Handlung vorzunehmen unterlassen hat und der Drucker nach erfolgloser Festsetzung einer Nachfrist (§ 643) das Vertragsverhältnis gekündigt und den Druck eingestellt hat (§ 645 Schlusssatz), z. B. wenn der im vornherein bedungene Vorschuß vom Besteller nicht geleistet wurde.

Bei ihrer Beschaffenheit nach nicht abnehmbaren Druckwerken läuft die sechsmonatige Verjährung der Wandelungs-, Preisminderungs- oder Schadensersatzansprüche des Bestellers nicht erst vom Tage der Abnahme, sondern vom Tage der Vollendung des Werks.

Der Drucker kann vom Besteller verlangen, daß sich Abnahme und Vergütung des Werks Zug um Zug vollziehen, und er hat für seine Forderungen aus der Druckherstellung das gesetzliche Pfand- und Zurückbehaltungsrecht an den in seinem Besitz befindlichen Exemplaren des Werks (§ 647 B. G. B.). Das Eigentum am Druckwerk geht aber nicht schon mit der Bezahlung, sondern erst mit der Ab- und Übernahme desselben auf den Besteller über.

Der Besteller eines Druckwerks ist insofern an die Druckherstellung nicht gebunden, als er diese jederzeit kündigen, d. h. gegen Zahlung der vereinbarten oder tagmäßigen Vergütung für das ganze Werk vom Vertrag zurücktreten kann. Der Drucker muß sich aber in diesem Fall das aufrechnen und in Abzug bringen lassen, was er infolge Nichtausführung des Werks erspart oder in der noch erforderlichen Herstellungszeit anderweit verdient oder zu verdienen böswillig unterlassen hat (§ 649). (Schluß folgt.)

Kleine Mitteilungen.

Vom Reichsgericht. Ansichtspostkarten und Musterschutz. (Nachdruck verboten.) — Vom Landgericht Görlitz ist am 16. Dezember v. J. der Kaufmann Gustav Adolf Boback in Bautzen wegen Vergehens gegen das Musterschutzgesetz zu einer Geldstrafe von 50 \mathcal{M} verurteilt worden. Eine Görlitzer Firma S. hat sich sechzehn Muster für verschiedene Lichtdruckpostkarten eintragen lassen. Darunter befindet sich auch eine Reihe-Partie mit Eisenbahn-Viadukt. Der Angeklagte war als Abteilungsleiter für Ansichtspostkarten usw. im Warenhaus von Louis Friedländer in Görlitz angestellt und hatte alle Angelegenheiten, ausgenommen größere Geschäfte, selbständig zu erledigen. Boback ließ nun für jenes Warenhaus bei einer Leipziger Lichtdruckanstalt 1000 Nachbildungen der besonders erwähnten Ansichtskarte herstellen und verkaufte sie in dem genannten Warenhaus für 3 \mathcal{M} , während S. 5 \mathcal{M} dafür nimmt.

Die Revision des Angeklagten, die am 29. Juli d. J. vor dem Reichsgericht zur Verhandlung kam, wurde vom Reichsanwalt für begründet erklärt. Der Begriff des Musters sei vom Landgericht zu eng gefaßt worden. Die Frage, ob Postkarten als Muster geschützt werden können, sei in dieser Form noch nicht entschieden worden; dagegen habe eine ähnliche Frage das Reichsgericht beschäftigt, nämlich, ob Postkarten, die mit Bildnissen von Personen versehen sind, schutzberechtigt seien. Ein Bild des Kronprinzen in Husaren-Uniform war auf einer Ansichtspostkarte verwendet worden. Das Instanzgericht hatte es als musterschutzberechtigt angesehen, weil dem Kronprinzen damals erst kurz vorher diese Uniform verliehen worden war. Das Reichs-

gericht hat (1890) diese Entscheidung gemißbilligt und ausgesprochen, das Bildnis des Menschen sei an sich nur die Wiedergabe seines Antlitzes und seiner sonstigen körperlichen Erscheinung und stelle ein Werk der bildenden Künste dar. Das Reichsgericht sagt dann noch, die Neuheit und Eigenümllichkeit eines derartigen Musters bedürfe sorgfältiger sachverständiger Würdigung. Der Regel nach würden photographische Abbildungen überhaupt nicht den Musterschutz beanspruchen können. Dagegen können sie in Verbindung mit Figurenwerk geschützt werden, vorausgesetzt, daß das Figurenwerk die Hauptsache ist.

Das Reichsgericht hob das Urteil auf und verwies die Sache an das Landgericht zurück.

Gesetz, betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft. — Der Deutsche Reichsanzeiger Nr. 177 vom 29. Juli 1904 veröffentlicht das Gesetz, betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft, vom 14. Juli 1904.

Studierende in Frankreich. — In Frankreich betrug, wie die Frankfurter Zeitung meldet, im Studienjahre 1903/04 die Besucherzahl der französischen Universitäten insgesamt 30 505. Paris zählte 12 985, Bordeaux 2320, Toulouse 2191, Lyon 2069 Studenten. Die geringste Besucherzahl hatten Besançon mit 333 und Clermont-Ferrand mit 299. 10 972 Besucher studierten Rechtswissenschaft, 6686 Medizin.

Internationale Ausstellung. — In den Monaten November und Dezember 1904 und Januar 1905 wird in der südafrikanischen Haupt- und Handelsstadt Kapstadt eine internationale Industrie- und Gewerbe-Ausstellung unter dem Protektorat des Gouverneurs Sir Walter Hely-Hutchinson, des obersten Bevollmächtigten für Südafrika Vicomte Milner, der Ministerpräsidenten der Kapkolonie und von Natal, der Handelskammer usw. eröffnet sein. Um die Besichtigung dieser Ausstellung zu erleichtern, wurde seitens der Ausstellungsleitung und des Kommissariats beschlossen, die kollektive Beteiligung mehrerer Firmen einzelner Städte, Bezirke oder Vereine zuzulassen. Auch legen die Veranstalter Gewicht darauf, daß die ausgestellte Ware Absatz finde, was der Ausstellung neben ihrer allgemeinen Bedeutung einen gewissen praktischen Wert gibt.

Königliche Akademie der Wissenschaften zu Berlin. — In der Gesamtsitzung der königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin vom 21. Juli las Herr Bahlen »Beiträge zur Berichtigung der römischen Elegiker, I. Catullus«. Dieses erste Stück beschäftigt sich vornehmlich mit der Schreibung und Deutung des Widmungsgedichtes an Cornelius Nepos. — Herr Schmidt überreichte einen von Herrn Burdach eingesandten Nachtrag zu seiner im Sitzungsbericht vom 19. Mai 1904 veröffentlichten Abhandlung über »Die älteste Gestalt des Westöstlichen Divans«. — Herr Bahlen legte eine Abhandlung des Herrn Professors Dr. O. Venel in Straßburg i. Elz. über neue Fragmente des Ulpian vor. Die jetzt mitgeteilten Bruchstücke stammen aus derselben Schrift Ulpians und gehören zu derselben Handschrift, wie die in dem Sitzungsbericht vom 22. Oktober 1903 bekannt gemachten, und stehen ihnen an Wert und Interesse nicht nach. — Herr Sachau überreichte eine Abhandlung des Professors Dr. Oskar Mann: »Kurze Skizze der Luridialekte«. Es wird in engem Rahmen eine phonetische und morphologische Schilderung der Sprache der Luren gegeben. Beigefügt sind Proben der Dialekte der Mammasei, Vakhtiarer und Feili in Transliteration und mit neupersischer Übersetzung. — Derselbe überreichte ferner eine Abhandlung des Direktorialagenten im Museum für Völkerkunde Dr. F. W. K. Müller: »Handschriften-Reste in Estrangelo-Schrift aus Turfan, Chinesisch-Turkestan«, II. Teil (deren Aufnahme in den Anhang zu den Abhandlungen genehmigt wurde). Die Abhandlung hat folgenden Inhalt: 1. Ergänzungen und Nachträge zum Alphabet, 2. Auffindung eines Bruchstückes des von Mani verfaßten Buches Schapurafân, desgleichen aus seinem Evangelium, 3. Auffindung einiger Zitate aus dem Neuen Testament, 4. Reste der manichäischen Kosmologie, Liturgie, Polemik, Chronologie usw., 5. Nachweis eines bisher nicht bekannten Behlevidialekts, 6. Neupersischer Text mit arabischen Lehnwörtern, 7. Fragmente in nestorianischer Schrift. — Herr von Wilamowitz-Moellendorff legte vor: Inscriptiones Graecae. Vol. XII Fasc. 3 Supplementum ed. Fr. Hiller de Gaertringen und Friedrich Freiherr Hiller von Gaertringen, Thera. Bd. III. Stadtgeschichte von Thera. Berlin 1904. — Vorgelegt wurde ferner das Werk des korrespondierenden Mitgliedes Herrn G. Haberlandt in Graz »Physiologische Pflanzenanatomie«. 3. Auflage. Leipzig 1904. — (Reichsanzeiger u. R. preuß. Staatsanzeiger.)